

11. KAPITEL

DAS WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN

1. Die Bedeutung des Wiederaufnahmeverfahrens

Das Wiederaufnahmeverfahren ist neben der Kassation ein Rechtsbehelf zur Beseitigung fehlerhafter rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen im Interesse der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Es wird nur in sehr seltenen Fällen akut. Im Unterschied zum Kassationsverfahren bezieht sich das Wiederaufnahmeverfahren auf Entscheidungen, bei denen die Umstände, die ihre Beseitigung notwendig machen, erst nach Rechtskraft bekannt werden, obwohl sie bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden waren.

Hierbei sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe von Fällen werden nach Rechtskraft eines Urteils oder eines Einstellungsbeschlusses *Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind* (§ 328 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). *Das Gericht ist hier infolge unrichtiger Tatsachenkenntnis einem Irrtum unterlegen, der eine rechtskräftig gewordene Fehlentscheidung zur Folge hatte.*

Die zweite Gruppe betrifft Fälle, die bei uns bisher nicht aufgetreten sind: Es wird nach Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bekannt, daß in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig machte, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§ 328 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

2. Die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens

Mit der Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens will der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Beseitigung gerichtlicher Entscheidungen geben, die die sozialistische Gesetzlichkeit in so starkem Maße verletzen, daß sie für die sozialistische Gesellschaft unerträglich sind.

Das ist immer der Fall, wenn die Rehabilitierung eines unschuldig Verurteilten erforderlich ist. Das gilt auch, wenn sich ergibt, daß ein Schuldiger rechtskräftig außer strafrechtlicher Verfolgung gelassen wurde und die Straftat noch nicht verjährt oder die im § 328 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Wiederaufnahmehöchstfrist noch nicht verstrichen ist. *Das Wiederaufnahmeverfahren ist an keine Frist gebunden, wenn es zugunsten eines Verurteilten durchgeführt werden soll.*

Sie ist hier sogar noch nach Tilgung der Strafe aus dem Strafregister und auch noch nach dem Tode des Verurteilten möglich (§ 330 Abs. 1 StPO). *Richtet sich die Wiederaufnahme gegen ein freisprechendes Urteil, ist sie bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung (vgl.*